

Satzung

der

Schützenbruderschaft Nothfelden 1810 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Schützenbruderschaft Nothfelden 1810 e. V.

Er wird unter diesem in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

Vereinssitz ist: Altenhasunger Str. 3, 34466 Wolfhagen-Nothfelden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist es den Gemeinschaftssinn und das traditionelle Brauchtum zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das selbstorganisierte Leichentragen bei Beerdigungen verwirklicht. Dem Brauchtum wird seit dem Jahre 1810 mit dem jährlich stattfindenden Traditionsschützenfest und der Durchführung einer jährlichen Karnevalsveranstaltung Ausdruck verliehen.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nothfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder
 - a) Ordentliches Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, die das 20. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Außerordentliches Mitglied (auch Kirmesbursche oder Kirmesmädchen genannt) kann jede Person werden, die nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen wurde und entsprechend den Statuten der Kirmesburschen und Kirmesmädchen diesen beigetreten ist.
1. Ordentliche Mitglieder werden in das Schützenbuch der Schützenbruderschaft Nothfelden 1810 eingetragen. Die Neuaufnahme ist jederzeit möglich und ist mit einer einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung, verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder, auf der Grundlage der dieser Satzung beigefügten allgemeinen Verfügungen der Schützenbruderschaft, die Traditionspflege entsprechend aufrechtzuerhalten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 4 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Eine Ehrenmitgliedschaft in der „Schützenbruderschaft Nothfelden 1810 e. V.“ sieht diese Satzung nicht vor.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge und den Zahlungstermin entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge aller Mitglieder werden bei der Abrechnung in der Umlage mit verrechnet.

§ 7 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet traditionsgemäß am Fronleichnamstag statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.

Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich und mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Änderung der Satzung.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB §26 besteht aus:

1. Geschäftsführender Vorstand

- 1.1. 1. Vorsitzenden
- 1.2. 2. Vorsitzenden
- 1.3. Kassenwart
- 1.4. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, wird er vom Kassenwart vertreten.
- 1.5. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Erweiterter Vorstand

- 2.1. Schriftführer
- 2.2. Traditionsgemäß vergebene Funktionen (zugleich Fähnrich, Schützenmeister, Siebener, Pritschenmeister, Hauptmann, Geschäftsführender Vorstand der Kirmesburschen und-mädchen)
- 2.3. Festausschuss

Der Vorstand, mit Ausnahme der traditionsgemäß vergebenen Funktionen, wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für 5 Jahre mit einer einfachen Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- 2.1. Führung der laufenden Geschäfte.
- 2.2. Traditionsgemäße Aufgaben werden durch den Fähnrich, Schützenmeister, Siebener, Pritschenmeister, Hauptmann und Geschäftsführender Vorstand der Kirmesburschen und -mädchen ausgeführt.
- 2.3. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2.4. Erstattung der Tätigkeitsberichte.
- 2.5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 2.6. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2.7. Übergabe der Aufgaben des lfd. Geschäftsjahres auf den neuen Fähnrich bis spätestens 20. Oktober eines jeden Jahres.

§ 13 Beschreibung der Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss für den Verein zu erstellen und Rechnung zu legen. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, der Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist mindestens ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht davon berührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2014 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Nothfelden, 12.12.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer